Beitragsordnung
CSC Sachsen-Anhalt e.V.

Stand: 13.09.2025

(beschlossen durch die Vorstandssitzung am 13.09.2025 Grundlage: Satzung des Vereins sowie Konsumcannabisgesetz – KCanG)

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie der Abnahmepauschalen für die Weitergabe von Cannabisprodukten an Vereinsmitglieder.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und gilt für alle Mitglieder. Gesetzliche Höchstmengen und Abgaberegeln nach KCanG bleiben unberührt (u. a. max. 25 g je Ausgabetag und max. 50 g je Monat; keine Abgabe an Personen unter 21 Jahren).

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € pro Mitglied und Monat.
2. Der Beitrag dient der Deckung der Verwaltungs-, Organisations- und Gemeinkosten des Vereins und beinhaltet keinen Anspruch auf Produkte.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach 3 Monaten der Mindestmitgliedschaft rückwirkend fällig und dann vierteljährlich im Voraus fällig, jeweils zum 1. Kalendertag des Monats.

§3 Abnahmepauschalen (pro Abgabevorgang)

1. Für jede Abgabe von Cannabisprodukten werden Abnahmepauschalen nach Paket gewählt und im Voraus entrichtet.
2. Verfügbare Pakete je Abgabevorgang (€/g):

- Paket S	1- 4 g:	7,50 €/g
- Paket M	5-9 g:	7,00 €/g
- Paket L	10-14 g:	6,00 €/g
- Paket XL	15- 24 g:	5,50 €/g
- Paket XXL	25 g:	3,50 €/g

3. Die rechtlichen Höchstmengen pro Tag bzw. Monat werden bei der Ausgabe überwacht.

§4 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungen erfolgen im Voraus per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung.
2. Ohne vorherigen Zahlungseingang erfolgt keine Ausgabe von Produkten.
3. Daueraufträge/SEPA-Mandate werden empfohlen, um pünktliche Zahlungen sicherzustellen.

§5 Zahlungsverzug & Sanktionen

1. Gerät ein Mitglied mit dem Monatsbeitrag länger als 14 Tage in Verzug, erhält es eine erste Zahlungserinnerung.
2. Nach weiteren 14 Tagen folgt eine Mahnung mit Mahnpauschale (5 €).
3. Ab Tag 30 nach Fälligkeit ruhen Rechte und Abgaben; bei größer 60 Tagen Verzug kann die Mitgliedschaft beendet werden.
4. Abnahmepauschalen: Abgaben nur nach vollständiger Vorauszahlung.

§6 An-/Abmeldung, Statuswechsel

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss und erstmaliger Beitragsfälligkeit.
2. Austritt erfolgt gem. Satzung. Bereits fällige Beträge bleiben geschuldet; anteilige Rückerstattung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§7 Dokumentation & Compliance

1. Jede Abgabe wird personenbezogen dokumentiert (Mengen, Datum, Paket, Zahlung), um KCanG-Vorgaben einzuhalten.
2. Der Verein informiert Mitglieder transparent über Sorten, Potenzen, Preise und Änderungen.

§8 Inkrafttreten & Änderungen

1. Diese Beitragsordnung tritt am 13.09.2025 in Kraft.
2. Änderungen beschließt die Vorstandsitzung.

Tangermünde 13/09/25

Ort, Datum

(Unterschrift Vorstand)